

## 16. Wahlperiode

---

### Antrag

der Fraktion der FDP

### Änderung der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin in der Fassung vom 26. Oktober 2006 (GVBl. S. 1053), wird wie folgt geändert:

1. § 21 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Dazu ist der Antrag in Textform eines Viertels ihrer Mitglieder oder einer Fraktion erforderlich.“
2. § 21 a wird wie folgt geändert:
  - a. Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„In Eilfällen, insbesondere während der Parlamentsferien, ist der für Europangelegenheiten zuständige Ausschuss zu Vorentscheidungen ermächtigt, die als Beschlussempfehlung des Ausschusses vom Präsidenten den Mitgliedern des Abgeordnetenhauses in Textform mitgeteilt werden, ohne dass sie auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Beschlussempfehlung gilt als Entscheidung des Abgeordnetenhauses, sofern nicht innerhalb von sieben Tagen nach Zugang Widerspruch in Textform von mindestens einem Mitglied des Abgeordnetenhauses beim Präsidenten erhoben worden ist.“
  - b. Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Sollte sich der Senat den Empfehlungen des Abgeordnetenhauses von Berlin oder des für Europangelegenheiten zuständigen Ausschusses nicht anschließen, muss er dies in Textform begründen.“
3. § 24 Absatz 7 erhält folgende Fassung:  
„Die Enquête-Kommission erstattet dem Abgeordnetenhaus einen abschließenden Bericht in Textform.“
4. § 25 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Die Einberufung muss unverzüglich erfolgen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder (§20 Abs.3) es unter Angabe der Tagesordnung bei dem Vorsitzenden in Textform beantragen.“
5. § 26 Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Diese sollen den Ausschüssen in Textform vorgelegt werden.“

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses können über die Internetseite

[www.parlament-berlin.de](http://www.parlament-berlin.de) (Startseite>Parlament>Plenum>Drucksachen) eingesehen und abgerufen werden.

6. § 27 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Ergebnis einer Beratung ist dem Präsidenten durch den Ausschussvorsitzenden, bei einer Beteiligung mehrerer Ausschüsse durch den Vorsitzenden des federführenden Ausschusses als Beschlussempfehlung für das Abgeordnetenhaus in Textform mitzuteilen.“

b. Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Fraktionen können sechs Monate nach Überweisung eines eingebrachten Antrags verlangen, dass der Ausschuss, bei Beteiligung mehrerer Ausschüsse der federführende Ausschuss, über den Stand der Beratungen innerhalb von vier Wochen einen Zwischenbericht in Textform vorlegt, der den Mitgliedern des Abgeordnetenhauses vom Präsidenten bekannt zu geben ist.“

7. § 29 erhält folgende Fassung:

„Verteilung der Unterlagen

(1) Alle Vorlagen, Anträge, Großen Anfragen, Beschlussempfehlungen der Ausschüsse, Denkschriften und schriftlichen Berichte des Senats werden den Mitgliedern des Abgeordnetenhauses und dem Senat in Textform zugestellt. Auf expliziten Wunsch einzelner Abgeordneter können für diese zusätzlich weiterhin Umdrucke verteilt werden.

(2) Die Drucksachen müssen den Mitgliedern des Abgeordnetenhauses spätestens zwei Tage vor der Sitzung in Textform zugestellt worden sein. Wird diese Frist unterschritten, sind die Plenarsitzung betreffende Unterlagen ausgedruckt an die Mitglieder des Abgeordnetenhauses zu verteilen. Die Vorschrift des § 57 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt. Die Pflicht zur Einhaltung der Zustellungsfrist für Drucksachen entfällt, wenn das Abgeordnetenhaus die Dringlichkeit eines Gegenstandes beschließt (§ 59 Abs. 4) oder wenn es sich um eine Vorlage über die Richtlinien der Regierungspolitik handelt.

(3) Die Zustellung der Drucksachen an die Mitglieder des Abgeordnetenhauses erfolgt durch die Zustellung an die Fraktionen und die Parlamentarischen Gruppen.“

8. § 30 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Vorlagen werden in Textform vom Senat, gemäß § 29 des Berliner Datenschutzgesetzes vom Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und gemäß Artikel 95 der Verfassung von Berlin vom Rechnungshof eingebracht.“

9. § 39 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Anträge einschließlich solcher auf Annahme von Entschließungen müssen in Textform eingebracht und begründet werden.“

b. Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ein Antrag kann bis zur Verabschiedung in Textform zurückgezogen werden.“

10 § 40 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Anträge müssen in Textform eingebracht werden und sind zu verlesen, soweit sie nicht den Mitgliedern des Abgeordnetenhauses vorliegen.“

11. § 41 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Senat kann Berichte in Textform oder mündlich einbringen.“

12. § 46 Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„Zu den Mitteilungen – zur Kenntnisnahme – kann jedes Mitglied des Abgeordnetenhauses innerhalb zweier Wochen eine Auskunft in Textform vom Senat verlangen. Der Senat soll innerhalb weiterer zwei Wochen dem Mitglied über die Verwaltung des Abgeordnetenhauses in Textform Auskunft geben.“
13. § 47 wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Große Anfragen an den Senat müssen bei dem Präsidenten in Textform eingebracht werden. Sie müssen entweder namens einer Fraktion oder von mindestens zehn Mitgliedern des Abgeordnetenhauses unterzeichnet sein. Die Beantwortung in Textform durch den Senat ist zeitgleich beim Präsidenten zu beantragen.“
- b. Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„Dringliche Große Anfragen können von einer Fraktion bis 24 Stunden vor Beginn einer Sitzung bei dem Präsidenten in Textform eingebracht werden. In Schriftform können diese bis zu Beginn einer Sitzung bei dem Präsidenten eingebracht werden. Sie sollen, sofern von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Abgeordnetenhauses die Dringlichkeit anerkannt wird, vom Senat in derselben Sitzung beantwortet werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Antwort in der nächsten ordentlichen Sitzung des Abgeordnetenhauses erfolgen. Die §§ 48 und 49 gelten sinngemäß.“
14. § 48 wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Bei Großen Anfragen, für die keine Beantwortung in Textform beantragt wurde, erhält ein Mitglied der Fraktion oder der Gruppe von Abgeordneten, die die Frage gestellt hat, das Wort zur Begründung, soweit sich der Senat in dieser Sitzung zur Beantwortung bereit erklärt.“
- b. Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Bei Großen Anfragen, für die eine Beantwortung in Textform beantragt wurde, beantwortet der Senat die Große Anfrage in Textform innerhalb von drei Monaten nach Eingang.“
15. § 50 Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„Jedes Mitglied des Abgeordnetenhauses kann über bestimmte Vorgänge in einer Kleinen Anfrage, die bei dem Präsidenten in Textform einzureichen ist, vom Senat Auskunft verlangen. Der Senat beantwortet die Anfrage in Textform. Anfrage und Antwort werden vom Präsidenten veröffentlicht.“
16. § 51 wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:  
„Die Anfrage soll bis zum zweiten Tag vor Beginn der Sitzung dem Präsidenten in Textform mitgeteilt werden.“
- b. Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Mündliche Anfragen, die in der Fragestunde aus Zeitmangel nicht beantwortet werden, beantwortet der Senat binnen einer Woche in Textform, sofern die Anfrage nicht vor Schluss der Sitzung gegenüber dem Präsidenten zurückgezogen wird.“
- c. Absatz 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Jedes Mitglied des Abgeordnetenhauses ist berechtigt, ohne vorherige Einreichung in Textform eine mündliche Anfrage an ein anwesendes Senatsmitglied zu richten.“

17. § 52 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Antrag ist in Textform beim Präsidenten spätestens 24 Stunden vor der nächsten ordentlichen Sitzung des Abgeordnetenhauses einzureichen.“

18. § 57 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Einladung ist unter Beifügung der Tagesordnung mindestens zwei volle Tage vor dem Tag der Sitzung den Mitgliedern des Abgeordnetenhauses sowie dem Senat in Textform zuzustellen. Auf expliziten Wunsch einzelner Abgeordneter können für diese zusätzlich weiterhin Umdrucke verteilt werden.“

19. § 72 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Sie werden in das Plenarprotokoll aufgenommen, sofern sie spätestens am Tage nach der Abstimmung in Textform eingereicht werden.“

20. § 80 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Gegen die vom Präsidenten verfügten Ordnungsmaßnahmen kann das betroffene Mitglied des Abgeordnetenhauses spätestens innerhalb zweier Tage Einspruch in Textform erheben.“

### *Begründung:*

Das Berliner Abgeordnetenhaus verwendet laut Haushaltplan 2008 / 2009 jährlich 124.000 € für die Erstellung von schriftlichen Drucksachen – dies entsprechen Ausgaben in Höhe von 832 € pro Abgeordneten. Um zukünftig zeit- und kostenintensive Arbeitsprozesse gemäß den Zielen von eGovernment zu erreichen, ist die Verwaltung zukünftig verstärkt papierlos zu organisieren.

Das Abgeordnetenhaus beschließt daher durch Änderung der Geschäftsordnung (GO), die Menge der auf Papier ausgedruckten und verteilten Drucksachen und Dokumente signifikant zu reduzieren. Indem sämtliche eigenen Vorlagen wie beispielsweise Anträge, Anfragen, Protokolle und Beschlussfassungen nur noch in Textform im Sinne des §126b BGB, d.h. elektronisch zur Verfügung gestellt werden, kann ein wichtiger Beitrag zur Schaffung eines effizienten, schnellen und ressourcensparenden Landesparlamentes geleistet werden. Dies erfolgt in erster Linie durch Änderung des § 29 GO.

Auf diese Weise können alle beteiligten Verwaltungsebenen eine durchgängige elektronische Bearbeitung der parlamentarischen Initiativen von der Erarbeitung bis zur Veröffentlichung im Internet gewährleisten, was neben Zeit- auch eine enorme Kostenersparnis bedeutet – und damit ein nicht zu unterschätzender Beitrag zum Umweltschutz darstellt.

Gegenwärtig werden sämtliche Vorlagen und Drucksachen „schriftlich“, d.h. ausgedruckt zur Verfügung gestellt, und zwar unabhängig davon, ob es sich dabei aufgrund der oftmals auftretenden zeitlichen Verzögerung um eine veraltete Version handelt oder die Initiative bereits abgelehnt wurde. Insbesondere die mehrfache Verteilung von Materialien gilt es beispielsweise in Vorbereitung der Plenarsitzungen zukünftig zu verhindern. Durch Änderung der §§ 21, 21a, 24, 25, 26, 27, 29, 30, 39, 40, 41, 46, 47, 48, 50, 51, 52, 57, 72, 80 wird die bisher geltende „schriftliche“ durch die Vorlage „in Textform“ ersetzt.

---

Mit der Umstellung auf die Übermittlung in Textform ist ferner darauf zu achten, dass zur Versendung ein einheitliches Datenformat wie das Portable Document Format (PDF) gewählt wird, das mit der Open Source-Strategie des Landes Berlin kompatibel ist. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass die entsprechenden Unterlagen zeitnah in die Parlamentsdokumentation / PARDOK eingestellt werden, um für die internen und externen Nutzer schneller einsehbar zu sein.

Innerhalb eines dreimonatigen Probebetriebs, während sowohl die elektronische als auch die ausgedruckte Version zugestellt wird, erhalten alle Abgeordneten die Möglichkeit, das neue Verfahren kennen zu lernen. Zukünftig erhalten dann nur noch die Abgeordneten zusätzlich ausgedruckte Unterlagen, die dies explizit wünschen. Darüber hinaus sind fortan einzig vertrauliche Unterlagen bzw. die Drucksachen, die den Abgeordneten zur Plenarsitzung kurzfristig zur Verfügung gestellt werden müssen, in Papierform zu verteilen.

Um die Umstellung auf eine papierlose Verwaltung zu beschleunigen, ist auf die Erfahrungen anderer Gebietskörperschaften zurückzugreifen, die zum Zwecke von einfach nutzbaren, gesicherten und unabhängigen parlamentarischen Abläufen bereits ähnliche Maßnahmen ergriffen haben. So wickelt beispielsweise der Landtag des österreichischen Bundeslandes Steiermark seit Oktober 2005 den gesamten Schriftverkehr ausschließlich in elektronischer Form ab. Durch den Einsatz von digitalen Signaturen und dem Informationssystem „Papierloser Landtag Steiermark (Pallas)“ konnten dort sämtliche parlamentarischen Prozesse papierlos organisiert und elektronisch abgebildet werden. Auch das Land Brandenburg hat sich zu einem ähnlichen Schritt entschieden und wird ab kommendem Jahr mit Hilfe des „Elektronischen Landtags-Vorgangsbearbeitungs- und Informations-System (ELVIS)“ die Idee einer papierlosen Verwaltung umsetzen.

Berlin, den 7. Oktober 2008

Dr. Lindner Schmidt Kluckert  
und die Mitglieder der Fraktion der FDP